

**Besondere Bedingungen zur ASVÖ-Vereins-Haftpflichtversicherung
für Vereine inklusive deren Zweigvereine und Sektionen
(im Sinne des Vereinsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung)**

Unter anderem erstreckt sich diese Kollektivhaftpflichtversicherung auf Schadenersatzverpflichtungen

- 1) Aus der Innehabung oder Verwendung von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen des Vereines.** Zu diesem Punkt wird die Haftung des Vereines aus dessen gesamten Sachbesitz (bewegliche und unbewegliche Sachen) unter Versicherungsschutz gestellt, und zwar sowohl das Bestands- als auch das Betriebsrisiko. Selbst wenn vereinsfremde Veranstaltungen auf den Anlagen oder in den Räumlichkeiten des Vereines durchgeführt werden, ist dessen Haftung aus der Zurverfügungstellung der Anlagen und Räumlichkeiten versichert. Allerdings nicht die Haftung des Vereines fremder Veranstalter aus der Durchführung der Veranstaltung.
- 2) Aus der Durchführung von Vereinsveranstaltungen durch den Verein.** Für die Durchführung von Vereinsveranstaltungen besteht Versicherungsschutz und zwar unabhängig vom Ort der Veranstaltung. Veranstaltungen sind sämtliche Aktivitäten des Vereines, die den statutengemäßigen Zwecken entsprechen. Betreffend „Motorsportlichen Veranstaltungen“: Für Luftfahrzeuge, Luftfahrgeräte, Kraftfahrzeuge oder Anhängern, die nicht zu den in Art. 7. Pkt.5 AHVB/EHVB 2004 (H940) angeführten Ausschlüssen zählen, gilt die persönliche Haftpflicht der Wettbewerbsteilnehmer jedenfalls als ausgeschlossen.
- 3) Ein Versicherungsschutz aus anderweitigen Versicherungen geht der gegenständlichen Deckung voran. (Subsidiarität)**
- 4) Mitversichert gelten ferner:**
 - a) die gesetzlichen und bevollmächtigten Vertreter des Vereines und solcher Personen, die er zur Leitung und Beaufsichtigung des Vereines angestellt hat.
 - b) sämtliche übrigen Arbeitnehmer des Vereines für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen (jedoch unter Ausschluss von Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle unter Arbeitnehmern des versicherten Vereines im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt.)
 - c) Sämtliche Vereinsmitglieder aus der Ausübung der statutengemäßigen Vereinstätigkeiten im Verein, bei Veranstaltungen des Vereines sowie außerhalb des Vereines im Auftrag des Vereines.
 - d) Schadenersatzansprüche der Mitglieder gegen den Verein, seine Funktionäre und Trainer etc. sowie gegen andere Mitglieder.
- 5) Erweiterter Versicherungsumfang für eine Sporthaftpflichtversicherung des ASVÖ**
 - a) örtlicher Geltungsbereich: Europa im geographischen Sinn und die außereuropäischen Mittelmeer-Anliegerstaaten
 - b) Der Versicherungsschutz besteht auch aus der Innehabung oder Verwendung von Wasserfahrzeugen (ohne gesetzl. vorgeschriebener Haftpflichtversicherung), welche durch Muskelkraft oder einen Elektromotor angetrieben werden. Weiters Segelboote

bis zu einer Länge von 3,5 Meter und Windsurfer. Kitesurfer sind explizit vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

- c) Der Versicherungsschutz besteht auch aus der Innehabung oder Verwendung von Zuschauertribünen und Anlagen.
- d) Mietsachschäden an vom Verein gemieteten/gepachteten oder geliehenen Räumlichkeiten (samt baugebundener Installationen) durch Feuer/Explosion oder Leitungswasser sind mitversichert (Bes. Bed. HY8).
- e) Für Schäden an unbeweglichen gemieteten oder gepachteten Sachen (ausgen. Pkt.d) ist der Versicherungsschutz mit € 100.000,-- für Schäden an bewegl. gemieteten oder gepachteten Sachen mit € 1.500,-- begrenzt.
- f) Erweiterung der Haftpflicht aus der Veranstaltung von Landes- Bundes- oder internationalen Wettkämpfen bzw. aus der Teilnahme an solchen Veranstaltungen.

6) Vertragsgrundlage AHVB/EHVB 2004 (H940)

Ausschnitt zu Ausschlüssen:

Klarstellung zu Artikel 7 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz Pkt. 5

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen verursachen durch Haltung oder Verwendung von Luftfahrzeugen, Luftfahrgeräten, Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nach ihrer Bauart oder Ausrüstung oder ihrer Verwendung im Rahmen des versicherten Risikos ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen. Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Kraftfahrzeugen als ortsgebundene Kraftquelle.

Die Begriffe Luftfahrzeug und Luftfahrgerät sind im Sinne des Luftfahrtgesetzes (BGBl.Nr.253/1957), die Begriffe Kraftfahrzeug, Anhänger und behördliche Kennzeichen im Sinne des Kraftfahrgesetzes (BGBl.Nr.267/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung, auszulegen.

7) Versicherungssummen:

€ 1.000.000,--	für Personen und Sachschäden sowie Mietsachschäden (laut Pkt. 5.d)
€ 100.000,--	für Schäden an unbeweglichen, gemieteten oder gepachteten Sachen (laut Pkt. 5.e)
€ 1.500,--	für Schäden an beweglichen, gemieteten oder gepachteten Sachen (laut Pkt. 5.e)
€ 400,--	für Schäden von Verbands- / Vereinsmitglieder am Verbands- / Vereinseigentum

8) Bei einer Vereinsauflösung erfolgt keine Rückverrechnung des Dauerrabattes.

9) Vertragsgestaltung, Koordination und Beratung:

Seitens des ASVÖ ist das Versicherungsbüro Wolfgang Held GmbH, 2353 Guntramsdorf, Hauptstraße 25, hinsichtlich der Vertragsgestaltung, Koordination so wie für eine Beratung zu Schadensfällen beauftragt. Wir ersuchen daher, sämtlichen Schriftverkehr über das Versicherungsbüro Wolfgang Held GmbH zu führen.